



HIPPOKRATISCHE GESELLSCHAFT SCHWEIZ

Postfach 2806, 8033 Zürich
Tel. 044 26130 13, Fax 044 26130 15
E-Mail: hgs.ch@gmx.ch

PRESSEMITTEILUNG

ÄRZTE EMPFEHLEN EIN ENTSCHIEDENES NEIN ZUM VORGESCHLAGENEN VERFASSUNGSARTIKEL ÜBER DIE FORSCHUNG AM MENSCHEN – ARTIKEL 118 B BUNDESVERFASSUNG IST EIN FRONTALANGRIFF AUF DIE WÜRDE DES MENSCHEN

Der vorgeschlagene Verfassungsartikel 118 b BV stellt eine Kehrtwende weg von den Menschenrechten und den Grundrechten dar. Die Forschung am Menschen darf nie der Menschenwürde gleichgestellt werden, auch nicht in der Schweizer Verfassung.

Zur Erinnerung: In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde nach den schrecklichen Experimenten an Menschen im Nationalsozialismus folgendes festgehalten:

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Die Reihenfolge der Artikel hat rechtlich bindende Bedeutung. Art. 1 darf nie durch einen anderen Artikel in seiner erstrangigen Bedeutung herabgestuft werden. Das gilt auch für Forschung und Wirtschaft – und Forschung für die Pharmaindustrie ist Wirtschaftsforschung.

Die meisten Mitbürger erfahren erst jetzt durch die Abstimmungsunterlagen, was zur Abstimmung kommt. Der vorgeschlagene Art. 118 b BV, Abs. 1, lautet: „Der Bund erlässt Vorschriften über die Forschung am Menschen, soweit der Schutz seiner Würde und seiner Persönlichkeit es erfordert. Er wahrt dabei (Hervorhebung durch den Verfasser) die Forschungsfreiheit und trägt der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung.“

Die Würde des Menschen wird durch das kleine Wort „dabei“ der Forschungsfreiheit gleichgestellt. Durch diese Gleichstellung wird das Grundprinzip, dass die Menschenwürde oberstes Gebot ist, verlassen. Das bringt einen radikalen Bruch mit dem, was europäische Rechtstradition ist und worauf alle demokratischen Rechtsstaaten bis heute aufbauen.

Forschung an urteilsunfähigen Menschen – Kindern, Ungeborenen, geistig Behinderten, Komatösen, Demenzkranken, schwer psychisch Kranken – darf nirgends zugelassen werden. Dagegen lautet Art. 118 b BV, Abs. 2c: „Mit urteilsunfähigen Personen darf ein Forschungsvorhaben nur durchgeführt werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.“ Damit werden Tür und Tor geöffnet zur Forschung am Menschen wie unser nördliches Nachbarland sie vor dem Zweiten Weltkrieg gekannt hat. Dieser Artikel würde die sogenannte fremdnützige Forschung am urteilsunfähigen Menschen ermöglichen. Urteilsunfähige Menschen sind die schwächsten Glieder jeder Gesellschaft und stehen unter besonderem Schutz. Davon abzuweichen gibt den Weg frei für jede Forschung im Interesse von Pharmaindustrie, Gentechnik oder Fortpflanzungsmedizin. Die angeklagten Ärzte des Nürnberger Ärzteprozesses haben auch den guten Willen für ihre barbarischen Versuche zum Wohle der Volksgesundheit beteuert. Auch in anderen Ländern wie den USA, der Sowjetunion, China, Japan ist inzwischen ohne Information und Einwilligung der Probanden barbarisch geforscht worden.

Verfassungsartikel und Gesetze der Schweiz müssen deshalb die Grundlage der unantastbaren, unveräusserlichen Würde des Menschen als oberstes Prinzip beibehalten.

Wir als Ärzte stehen in einer besonderen Verantwortung. Die ärztliche Aufgabe ist es, Leben zu erhalten – immer unter der ethischen Einstellung, dass die Würde des Menschen unantastbar und unverhandelbar ist. Dieser Grundsatz gilt für alle Menschen gleich. Die Schweiz hat in der Qualität der medizinischen Versorgung einen guten Ruf. Unsere Forschung hat bisher gut gearbeitet, und die Pharmaindustrie gedeiht entsprechend . . .

Die vorgeschlagene Änderung auf Verfassungsebene ist deshalb abzulehnen.

Zürich, den 14. Februar 2010